

C. Arbeitsrechtssachen

42. Die Konfliktkommission hat festzustellen, welche Rechte und Pflichten die Beteiligten in der vorliegenden Arbeitsrechtssache haben, ob arbeitsrechtliche Bestimmungen verletzt wurden und welche Umstände den Konflikt hervorgerufen oder begünstigt haben. Sie haben den Arbeitsstreit schnell und wirksam in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu entscheiden und geben Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Konfliktes.
43. Antragsberechtigt sind
- alle Betriebsangehörigen in eigener Angelegenheit,
 - der Betriebsleiter oder ein von ihm Beauftragter,
 - der Leiter des übergeordneten Organs in bezug auf Anträge gegenüber dem Leiter des Betriebes,
 - der Staatsanwalt,
 - ehemalige Betriebsangehörige, soweit es sich um Ansprüche aus einem früheren Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb handelt.
- Die Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kreisgerichts.
44. Gegen einen Beschluß der Konfliktkommission in Arbeitsstreitigkeiten steht dem Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch beim zuständigen Kreisgericht zu.
45. Erscheint der Antragsteller unbegründet nicht zur Beratung, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
- Erscheint der Antragsgegner zweimal unbegründet nicht zur Beratung, so hat der Antragsteller das Recht, sich mit seinen Ansprüchen unmittelbar an das zuständige Kreisgericht zu wenden.
46. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei gesetzwidrig gefaßten Beschlüssen Einspruch beim Kreisgericht einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Monate ab Beschlußfassung.

D. Streitfälle zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden

47. Die Konfliktkommission behandelt:
- a) Streitfälle über Leistungen der Sozialversicherung, über deren Gewährung die BGL entschieden hat;
 - b) Streitfälle über die Entziehung von Krankengeld und Lohnausgleich gemäß § 105 des Gesetzbuches der Arbeit;
 - c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall, auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind.